

# RS OGH 1985/1/15 4Ob150/84

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.01.1985

## Norm

AngG §19 Abs2 II1

## Rechtssatz

Haben die Parteien nicht die für ein Probe - Arbeitsverhältnis wesensmäßige jederzeitige Auflösbarkeit, sondern eine Kündigungsfrist von einem Monat vereinbart, steht diese Vereinbarung mit dem sich aus dem § 19 Abs 2 AngG ergebenden Wesen eines Probearbeitsverhältnisses, nämlich mit dessen jederzeitiger sofortiger Lösbarkeit, im Widerspruch, so daß ein rechtswirksames Arbeitsverhältnis auf Probe nicht zustandegekommen ist.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 150/84

Entscheidungstext OGH 15.01.1985 4 Ob 150/84

Veröff: RdW 1985,349 = Arb 10405

## Schlagworte

SW: Probedienstverhältnis, Dienstverhältnis auf Probe, Probezeit, Probemonat, Angestellte, Auflösung, Ende, Beendigung, Endigung, Frist, Befristung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0028198

## Dokumentnummer

JJR\_19850115\_OGH0002\_0040OB00150\_8400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)